

1680/J

der Abgeordneten Heidrun Silhavy
und GenossInnen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend

Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung

Im Sinne des § 28 Abs 2 des Berufsausbildungsgesetzes hat der Wirtschaftsminister mit Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß Lehrzeiten in bestimmten Lehrberufen durch eine schwerpunktmäßige berufsbildende Ausbildung in einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren und höheren Schule einschließlich deren Sonderformen und Schulversuche ersetzt werden.

Obwohl seit der letzten BAG-Novelle BGBl.Nr. 256/1993 eine Vielzahl von Lehrplanänderungen der oben genannten Schulen verordnet wurden und daher die geltende § 28 BAG-Verordnung auf diese Lehrpläne nicht mehr zur Anwendung kommt, wurde es bis heute verabsäumt, dem Gesetzesauftrag zur Erlassung einer betreffenden Verordnung Folge zu leisten. Dies führt dazu, daß AbsolventInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen ihren Anspruch auf Ersatz facheinschlägiger Lehrzeiten verlieren und betriebliche Lehrzeiten nachholen müssen, um zu einer Lehrabschlußprüfung antreten zu können. Berufsentscheidungen von SchülerInnen hängen häufig davon ab, welche Qualifikationen der Besuch bestimmter Schulen vermittelt und in welchem Umfang Lehrzeiten durch den Schulbesuch ersetzt werden. Im übrigen ist der im Rahmen der letzten BAG-Novelle neu geschaffene § 34 a des Berufsausbildungsgesetzes im besonderen eine Voraussetzung um die arbeits- und sozialrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit einer Verordnung sicherzustellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende
Anfrage:

1. Aus welchem Grund haben Sie, Her Bundesminister, trotz des gesetzlichen Auftrages und der oftmaligen Erfordernis bisher noch keine Verordnung im Sinne des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes erlassen?
2. Wann ist mit der Erlassung einer entsprechenden Verordnung zu rechnen?